

## **Kunstvermittlerordnung Staatliche Kunstsammlungen Dresden**

### **1. Anwendungsbereich – örtlicher Geltungsbereich**

Im Rahmen des Museumsbetriebes werden in allen Museen und Sonderausstellungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (im folgenden SKD genannt) Führungen durch Kunstvermittler<sup>1</sup> angeboten. Eine aktuelle Übersicht aller zugehörigen Museen und Sonderausstellungen ist jederzeit online unter [www.skd.museum](http://www.skd.museum) einsehbar und in der Eintritts- und Führungsgebührenordnung dargestellt.

### **2. Definition Kunstvermittler – persönlicher Geltungsbereich**

(1)

Kunstvermittler sind Personen, die durch entsprechende Qualifikationen und Schulungen befähigt sind, Inhalte und Sammlungszusammenhänge, Konzeptionen und wissenschaftliche Einschätzungen sowie Informationen und Auskünfte zu den Ausstellungen, Museen, Objekten und Künstlern in einer für MuseumsbesucherInnen angemessenen Form zu vermitteln.

Die Berechtigung, Gäste bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zu führen, kann in Form einer jeweils gesonderten Lizenz für jedes einzelne Museum oder jede einzelne Sonderausstellungen erworben werden.

Kunstvermittler werden für Gruppenführungen entweder durch den Besucherservice der SKD beauftragt oder sie kommen mit eigenen Gruppen, die anzumelden sind.

Für Führungen, die durch den Besucherservice beauftragt werden, erhalten die Kunstvermittler ein Honorar.

Wenn Kunstvermittler eigene Aufträge oder Gruppenführungen anmelden, ist eine Lizenzgebühr in Höhe der jeweils geltenden Eintritts- und Führungsgebührenordnung der SKD zu entrichten.

(2)

Im Rahmen des Bildungsauftrages können neben den Kunstvermittlern Personen unentgeltliche „Einzellizenzen“, also eine führungs- bzw. veranstaltungsbezogene und auf ein bestimmtes Datum konkretisierte Gastlizenz erhalten (siehe §5(4) Lizenzgültigkeit, Gastlizenz). Zu diesen Personengruppen gehören insbesondere:

- a) Lehrerinnen/ Lehrer ausschließlich zur Führung eigener Schulklassen
- b) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler an Universitäten und Hochschulen mit Befugnis zur akademischen Lehre
- c) Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Kunstgeschichte
- d) Künstlerinnen/Künstler und Lehrende der Hochschule für bildende Künste Dresden

---

<sup>1</sup> Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird *Kunstvermittler* sowohl für die männliche wie die weibliche Form verwendet

**S T A A T L I C H E  
K U N S T S A M M L U N G E N  
D R E S D E N**

Voraussetzung: Der Nachweis der Qualifikation ist mit Anmeldung der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Besucherservice vorzulegen.

(3)

Außerhalb des Bildungsauftrages können die im vorhergehenden Absatz genannten Personen nur im Ausnahmefall Gastlizenzen für kommerzielle Führungen erwerben.

Diese Gastlizenzen sind kostenpflichtig sowie führungs- und veranstaltungsbezogen und auf ein bestimmtes Datum konkretisiert. Die Gebühren für Gastlizenzen richten sich nach der jeweils geltenden Eintritts- und Führungsgebührenordnung der SKD.

Voraussetzung: Der Nachweis der Qualifikationen ist mit Anmeldung der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Besucherservice vorzulegen.

### **3. Aufgabe**

Aufgabe des Kunstvermittlers in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ist es, Einzelpersonen oder einer Gästegruppe die Dauer- und Sonderausstellungen zu erklären und nahe zu bringen. Dabei müssen die kunst- und kulturhistorischen Bedeutungen und Inhalte der gesamten Sammlungen berücksichtigt, im historischen Kontext behandelt und in hoher Qualität vermittelt werden.

### **4. Erteilen einer Führungslizenz**

Eine erfolgreich bestandene Lizenz-Prüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Für jedes einzelne Museum und jede Sonderausstellung, sofern diese nicht in eine Dauerausstellung integriert ist, wird eine eigene Führungs-Lizenz erteilt, daher ist jeweils eine gesonderte Prüfung notwendig. Von der Prüfung ausgenommen sind ausschließlich die in §2 (2) und (3) genannten Personengruppen, denen Gastlizenzen erteilt werden können, soweit im Übrigen die Voraussetzung für die Erteilung einer Gastlizenz und die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

Über die Zulassung zur Prüfung wird in einem Vorgespräch entschieden.

In den Prüfungen werden folgende Kriterien bewertet:

- Organisation der Führung
- Allgemeine Kenntnisse und Bezugnahme zum historischen Kontext
- Fachliche Kompetenz und Beherrschen der Ausstellungsinhalte
- Darstellung der Sammlungszusammenhänge
- Allgemeine sprachliche Kompetenz
- Beurteilung der Vermittlung
- Zeiteinteilung
- Motivation
- Sprachebene
- Didaktischer Aufbau und Auswahl der Objekte

**S T A A T L I C H E  
K U N S T S A M M L U N G E N  
D R E S D E N**

Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Die SKD können in Einzelfällen durch geeignete Mitarbeiter Prüfungen in einer Fremdsprache abnehmen. Vor dem Absolvieren von fremdsprachigen Führungen kann ein zusätzlicher Test der sprachlichen Qualifikation erfolgen.

Die Feststellung über das Bestehen der Prüfung und damit über fachliche Eignung aufgrund der genannten Kriterien treffen Kuratoren bzw. stellv. Direktor, schulungsleitende Museumspädagogin und der Besucherservice gemeinsam.

Nach bestandener Prüfung ist dem Kunstvermittler ein Zertifikat oder ein sonstiger Nachweis über das Bestehen der Prüfung auszuhändigen. Anschließend stellt der Besucherservice im Auftrag der SKD eine Lizenzkarte mit Lichtbild aus, die zum Führen im jeweiligen Museum berechtigt. Diese verbleibt bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und wird vom Museumspersonal jeweils vor einer Führung und nach Zahlung der Lizenzgebühr herausgegeben.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der SKD eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden, für die der vorstehende Verfahrensablauf ebenfalls gilt.

## **5. Gültigkeit, Weiterbildung und Qualitätssicherung**

(1)

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen der SKD ist grundsätzlich nicht befristet.

(2)

Die SKD bieten eine Vielzahl von Qualifizierungs- und Weiterbildungsterminen an. Der Kunstvermittler soll an mindestens 50% der jährlich für die jeweilige Museums- oder Ausstellungslizenz angebotenen Termine teilnehmen, die den Kunstvermittlern wenigstens zwei Wochen vorher anzukündigen sind. Ist ein Kunstvermittler ausnahmsweise (z.B. durch Krankheit, längere Abwesenheit) an der Teilnahme gehindert, kann er die Qualifizierung und/oder Weiterbildung auf andere Weise nachholen und dies den SKD gegenüber belegen.

Der Kunstvermittler ist zur kontinuierlichen fachlichen Weiterbildung verpflichtet, insbesondere durch den Besuch der von den SKD veranstalteten Weiterbildungsangebote, durch das Studium von Fachliteratur, durch regelmäßigen Besuch der Museen und Sonderausstellungen.

Des Weiteren ist der Kunstvermittler gehalten, dafür Sorge zu tragen, über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden jederzeit Auskunft geben zu können. Die SKD halten für die Kunstvermittler neben den Weiterbildungsterminen eine Vielzahl von Medien und Informationsquellen bereit, z.B. Newsletter, die Internetseite, exklusive Previews vor Sonderausstellungen, Printmedien, Angebote im Social Web und museumspädagogische Sonderprogramme.

Die SKD werden für die jeweiligen Termine Listen der angemeldeten Teilnehmer vorbereiten, in die sich die Kunstvermittler zu Beginn der Veranstaltung mit Vor- und Nachnamen eintragen.

(3)

Kunstvermittlern, die die SKD bei Führungen, Veranstaltungen bzw. im Rahmen des Bildungsauftrages repräsentieren, bieten die SKD Qualitätschecks an, die der Einschätzung des Wissenstandes und der Qualität der Führungen des Kunstvermittlers dienen.

Hospitationen bei Führungen zur Qualitätskontrolle können jederzeit von den Mitarbeitern der SKD durchgeführt werden, Hospitationen von Dritten sind wenigstens zwei Tage zuvor dem Kunstvermittler anzukündigen.

**S T A A T L I C H E  
K U N S T S A M M L U N G E N  
D R E S D E N**

In begründeten Einzelfällen können Kunstvermittler, bei deren Führungen erhebliche Mängel festgestellt wurden, schriftlich und unter Angabe der Gründe zum Nachweis ihrer Qualifikation aufgefordert werden.

Verstößt ein Kunstvermittler schwer oder nachhaltig gegen seine Pflichten aus der Besucherordnung oder der Kunstvermittlerordnung und wird er daraufhin erfolglos abgemahnt, können die SKD unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Lizenz vorübergehend oder dauerhaft entziehen.

(4)

Die Gastlizenz (siehe §2) ist stets zeitlich befristet und jeweils gültig für eine Führung/Veranstaltung in jeweils einem Museum bzw. einer Sonderausstellung für jeweils eine Gruppe.

## **6. Prüfungsvoraussetzung**

Voraussetzung für eine Lizenz-Prüfung ist eine Schulung, die nur von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden oder in ihrem Auftrag angeboten werden kann. Sie vermittelt umfangreiche, qualifizierte Kenntnisse sowie didaktische Hinweise/Richtlinien in Bezug auf das jeweilige Museum und beinhaltet in der Regel:

- Basisschulung (2-3 Termine)

Im Rahmen der Basisschulung werden Führungskonzeptionen vorgestellt, notwendige Fachbegriffe, obligatorische Ausstellungsobjekte/Gemälde sowie Begriffsdefinitionen u.a. behandelt.

- Konsultationen (4-6 Termine)

Die Konsultationen dienen zur Klärung von Fragen der Schulungsteilnehmer, für erste Vorträge der Kandidaten und deren Beurteilung. Sie erfolgen in kleineren Arbeitsgruppen.

- Probeführungen

Die Probeführungen dienen zur Prüfungsvorbereitung, um Zeitmanagement, Redefluss, Leitfaden usw. zu routinieren und zu festigen sowie dazu, die Führungen vor Publikum zu testen.

Die konkreten Inhalte der Schulungen werden durch die einzelnen Museen festgelegt.

Für die Ausbildung zum Kunstvermittler wird eine Aufwandsgebühr erhoben. Die Gebühr ist nach den ersten beiden wahrgenommenen Schulungsterminen unabhängig vom Prüfungsergebnis fällig.

Die Gebühren richten sich nach Art und Umfang des jeweils notwendigen Schulungsangebotes und werden den Teilnehmern im Vorfeld vom Besucherservice schriftlich mitgeteilt.

## **7. Durchführung der Führungen**

Der Kunstvermittler ist verpflichtet, Führungen gewissenhaft und sorgfältig vorzubereiten. Er hat sich darum zu bemühen, den geführten Gästen ein gutes und umfassendes Verständnis für die jeweilige Sammlung zu vermitteln, frei von Vorurteilen oder anders gearteter Beeinflussung. Dabei ist ihm seine Aufgabe und Bedeutung im Kontakt mit den Gästen für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bewusst.

Er trägt dieser Verantwortung in seinem gesamten Verhalten und Erscheinungsbild Rechnung. Dies soll sich insbesondere in angemessener (korrekter und gepflegter) Kleidung, Auftreten, Wortwahl und

**S T A A T L I C H E  
K U N S T S A M M L U N G E N  
D R E S D E N**

Sprache, im Umgang und Bemühen mit dem Gast, mit anderen Besuchern sowie mit dem Personal (den Mitarbeitern) der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden äußern.

Den Anweisungen des Personals hat der Kunstvermittler Folge zu leisten. Insbesondere nimmt er in Ausübung seiner Tätigkeit auf die anderen Kunstvermittler oder weitere gleichzeitig stattfindende Führungen und Veranstaltungen Rücksicht.

Die Besucherordnung des jeweiligen Museums ist unbedingt einzuhalten.

## **8. Datenerhebung**

Der Besucherdienst der SKD erhebt, speichert und verarbeitet die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Daten der Kunstvermittler. Zu den Daten nach Satz 1 können gehören: Name, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Sprachkenntnisse, Qualifikationen, Prüfungsergebnisse, Anzahl und Art der Lizenzen und die Teilnahme an Weiterbildungen.

Eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung der Daten für andere Zwecke erfolgt nur soweit es zur Erfüllung von Rechtsvorschriften zulässig ist oder wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.